



## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Sozialversicherungsrecht

(Frühjahrssemester 2017)

Examinator/in Prof. Dr. Gabriela Riemer-Kafka

Datum/Zeit der Prüfung 26. Juni 2017, 9-11 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **3 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: ATSG, ATSV, AHVG, AHVV, IVG, IVV, GgV, HVI, KVG, KVV, KLV, UVG, UVV, Beiblatt Auszug aus BGG. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich mit **Rechtsnormen zu belegen**.
- Jede Aufgabe wird mit der **gleichen Anzahl Punkte** bewertet. Für die Höchstnote brauchen nicht alle Aufgaben gelöst zu werden. Für die **fehlende Angabe der massgebenden Gesetzesbestimmung** wird ein Viertel des Punktes in Abzug gebracht.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

## **Sachverhalt**

Von seinem Vater Severin Flückiger hatte Florian Flückiger (nachfolgend F.F.) im Jahr 2005, zusammen mit seinem Bruder Valentin Flückiger (nachfolgend V.F.), einen Landwirtschaftsbetrieb im Kanton Jura geerbt, den er seither teilsamtlich (50%) bewirtschaftet und daraus ein Einkommen in der Höhe von CHF 35'000/Jahr erzielt. Daneben arbeitet der als IT-Fachmann ausgebildete F.F. seit dem Jahr 2000 bei einer Telecomfirma, zuerst vollzeitlich mit einem Lohn von CHF 80'000 und seit 2005 zu 50%, und hängt täglich berufsbedingt 3-4 Stunden am Handy. Im Jahr 2012 lernte F.F. die zu 75% erwerbstätige Floristin mit einem Einkommen von CHF 36'000 Sabine Huser kennen, welche zwei Jahre später zu ihm auf den Hof zog. Sie arbeitet seither ebenfalls zu 50% und ohne Lohn in der Landwirtschaft mit und geht in der verbleibenden Zeit (50%) weiterhin ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit nach. Jetzt (2017) erwartet sie im sechsten Monat ein Kind.

F.F. fiel seit ca. März 2015 auf, dass er immer schlechter auf dem rechten Ohr hört. An diesem telefonierte er immer, sodass es demzufolge auch den Strahlungen des Handygeräts ausgesetzt war. Die Ärzte stellten nach zahlreichen Untersuchungen fest, dass er einen Hirntumor hat, welcher auf den Hörnerv drückt und einen irreversiblen Hörschaden bewirkt. Da sich der gesundheitliche Zustand in der zweiten Hälfte des Jahres 2016 zunehmend verschlechterte, weil der Hirntumor sich immer mehr ausbreitet und nicht operiert werden kann, mussten diverse Änderungen im Leben von F.F. ins Auge gefasst werden. F.F. und Sabine Huser planen, nach der Geburt des Kindes im Herbst 2017 zu heiraten. Sabine hat ihre Stelle als Floristin per 31. Januar 2017 gekündigt, versieht weiterhin ihr 50%-Pensum auf dem Hof und belegt daneben einen Weiterbildungskurs (35 Tage mit 280 Lektionen im Berufsbildungszentrum), mit dessen Abschluss sie berechtigt ist, Direktzahlungen für landwirtschaftliche Betriebe vom Bund zu beantragen. Damit kann sie jederzeit an Stelle von F.F. und zusammen mit V.F., der den Hof mitführt und mitarbeitet und dabei ein Jahreseinkommen von CHF 35'000 hat, weiterführen.

V.F. ist seit Geburt in seinen intellektuellen Fähigkeiten leicht eingeschränkt. Er bezieht eine Invalidenrente der IV und benötigt für die Bewältigung des Alltags in administrativer und sozialer Hinsicht eine Unterstützung, welche ihm in erster Linie Sabine gewährt. Aufgrund der ungenügenden bzw. mangelhaften Bremsvorrichtung erleidet er im Mai 2017 mit dem eben neu erworbenen Traktor, den er trotz seiner Behinderung zu benützen in der Lage ist, einen Unfall und verletzt sich dabei schwer an den Beinen. Er muss operiert werden und ist vom Arzt für acht Wochen arbeitsunfähig erklärt worden. Während seines Spitalaufenthalts erleidet er zusätzlich einen Herzinfarkt und muss deswegen mit der Ambulanz ins Inselspital Bern überführt werden. Die Arbeitsunfähigkeit verlängert sich auf drei Monate und die Tätigkeit auf dem Hof wird er künftig nur noch zu 50% ausüben können. Auf der Rechnung seiner Krankenkasse sind zu seinen Lasten nebst den üblichen Kostenbeteiligungen zusätzliche von der Krankenversicherung nicht übernommene Spitalkosten im Umfang von CHF 4'000 ausgewiesen. Ebenso werden V.F. Transportkosten im Umfang von CHF 1'000 für die Spitalverlegung mit der Ambulanz (also medizinisch notwendiger Transport von Spital zu Spital) ins Inselspital Bern in Rechnung gestellt.

## Fragen

1. a) Welche verschiedenen Schadensausgleichssysteme kennt das schweizerische Recht?  
b) Nennen Sie drei Unterschiede zwischen den verschiedenen Schadensausgleichssystemen?  
c) Welche Stärken und welche Schwächen hat der ATSG?
2. a) Welchen AHV-rechtlichen Erwerbsstatus hat Florian Flückiger?  
b) Welche AHV-Beitragsobjekte liegen bei Florian Flückiger vor und nach welchen gesetzlichen Grundlagen werden sie bestimmt?  
c) Welchen Versicherungszweigen ist er in welchem Umfang unterstellt?
3. a) Für die Kosten der bei Florian Flückiger aufgetretenen Krankheit will seine Krankenversicherung nicht aufkommen, weil sie sich für unzuständig erachtet. In welcher Form hat sie dies mitzuteilen? Welcher Rechtsmittelweg ist einzulegen?  
b) Kann vor Bundesgericht geltend gemacht werden, dass der Hörverlust mit der Krankheit nichts zu tun hat sondern auf einen infektiionsbedingten Hörsturz zurückzuführen ist?  
c) Welcher Versicherer ist für die Kosten der Krankheit zuständig? Bitte begründen.
4. a) Ab Januar 2017 ist Florian zu 100% arbeitsunfähig in seinem Beruf bei der Telecomfirma und auch auf dem Hof zu 50%. Ab wann kann er von welchen Versicherungen eine Invalidenrente beanspruchen?  
b) Wie wird der Invaliditätsgrad ermittelt?  
c) Welches Einkommen liegt der/den Invalidenrenten zugrunde?
5. a) Welche Vorteile und Nachteile gegenüber dem Konkubinats bringt die Heirat von Florian und Sabine? Nennen Sie zwei Vorteile und zwei Nachteile.  
b) Ist Sabine Huser während ihrer Weiterbildung obligatorisch unfallversichert bzw. wie ist Sabine Huser unfallversichert?  
c) Welchen Erwerbsstatus soll Sabine Huser nach Abschluss ihrer Ausbildung als Landwirtin auf dem Hof einnehmen, damit die AHV-Beiträge so gering als möglich sind?
6. a) Hat Valentin Flückiger, der für die sozialen Kontakte auf regelmässige Unterstützung von Sabine angewiesen ist, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag der IV?  
b) Wer kommt für die Heilungskosten und die Erwerbsausfallkosten aus dem Traktorunfall auf? Sind die Kosten aus dem Unfall voll gedeckt?  
c) Aus welchem Grund werden V.F. von der Krankenversicherung für den Spitalaufenthalt im Inselspital Bern CHF 4'000 verrechnet? Handelt es sich bei der Verlegung des Regionalspitals ins Inselspital Bern um Transportkosten?

# **Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG)**

**vom 17. Juni 2005**

## **Art. 97 Unrichtige Feststellung des Sachverhalts**

<sup>1</sup> Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann.

<sup>2</sup> Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung, so kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

## **Art. 98 Beschränkte Beschwerdegründe**

Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden.

### **3. Abschnitt: Neue Vorbringen**

#### **Art. 99**

<sup>1</sup> Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt.

<sup>2</sup> Neue Begehren sind unzulässig.